Der beleidigte Lebius.

In einem Artikel der Wochenschrift „Die Hilfe“, der gegen die gelben Gewerkschaften polemisierte, wurde Lebius als ein Mann mit gerichtlich festgestellten Qualitäten bezeichnet. Er verlangte von der „Hilfe“, daß sie ihm durch eine Erklärung Genugtuung verschaffe. Das lehnte die Redaktion der „Hilfe“ ab, weil sie einem Manne wie Lebius keine Ehrenerklärung geben könne. Dann **verklagte Lebius** den **verantwortlichen Redakteur** der „Hilfe“, **Dr. Heuß**, wegen Beleidigung. Das **Schöffengericht lehnte** den vom Beklagten angebotenen **Wahrheitsbeweis über die Qualitäten des Herrn Lebius ab** und **verurteilte** den Angeklagten wegen Beleidigung aus § 185 in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von **125 Mark**. Der zweite Fall der Beleidigung wurde erblickt in einer Veröffentlichung der „Hilfe“, worin mitgeteilt wurde, daß Lebius die Klage eingereicht habe und zur Information der Leser auch der Artikel, auf den sich die Klage stützt, wiederholt.

Infolge der vom Verurteilten eingelegten **Berufung** wurde die Klage am Freitag in zweiter Instanz verhandelt. Der Verteidiger des Angeklagten, **Rechtsanwalt Dr. Willi Engel, beantragte, den Wahrheitsbeweis zuzulassen**, weil im vorliegenden Falle nicht § 185, sondern § 186 zutreffe. Aber selbst, wenn nur § 185 angewendet werde, müsse der Wahrheitsbeweis zugelassen werden, weil die moralische Qualität des Klägers doch für das Strafmaß erheblich sei. Der Verteidiger **beantragte** über **folgende Punkte Beweis zu erheben**:

In dem Prozeß Lebius gegen Wermuth wird im Urteil erster Instanz gesagt, der Kläger Lebius habe gleichzeitig für nationalliberale, ultramontane und sozialdemokratische Zeitungen geschrieben und sei auch sonst eine nicht einwandfreie Persönlichkeit. – Das gleichzeitige Arbeiten für Blätter der genannten drei Parteirichtungen habe Lebius in seiner Schrift „Erinnerungen eines ehemaligen Sozialdemokraten“ selber zugegeben und diese Handlungsweise als einen Verstoß gegen Treu und Glauben bezeichnet. – Die Ansicht des Beklagten über die Qualitäten des Klägers stütze sich auch darauf, daß Lebius vor dem Erscheinen des unter Anklage stehenden Artikels wegen Verleumdung eines Fräulein **Gerlach** zu einem Monat Gefängnis verurteilt wurde. **Allerdings sei das Urteil**, aber erst nach dem Erscheinen des Artikels, **in der Berufungsinstanz aufgehoben worden**. – Weiter solle bewiesen werden, daß in einem **Prozeß Mai** [May] **gegen Walter** bewiesen worden sei, daß Lebius den Namen eines Schriftstellers Kahl gemißbraucht habe, um eine Schmähschrift gegen Mai herauszugeben. – Zur Kennzeichnung des Klägers diene auch ein Brief, den er an den Vorsitzenden des Verbandes der Metallindustriellen, Dr. Ballerstein, geschrieben hat. Lebius, der Führer der gelben Gewerkschaften, gebe in diesem Briefe den Unternehmern Mittel an die Hand, um durch die gelben Gewerkschaften den Interessen der Arbeiter entgegenzuwirken.

Rechtsanwalt Hennigsohn, der Vertreter des Klägers Lebius, behauptet zwar, der Kläger habe den lebhaften Wunsch, daß die angetretenen Beweise erhoben werden, aber trotzdem **sprach der Verteidiger gegen die Zulassung des Wahrheitsbeweises** „aus juristischen Gründen“. Im übrigen polemisierte der Anwalt weniger gegen den Angeklagten, als vielmehr gegen den „Vorwärts“ und die Sozialdemokratie, die er beide als Urheber einer „Hetze gegen Lebius“ hinstellte.

Nach derselben Methode, die Lebius in seinen Prozessen gegen den „Vorwärts“ zu befolgen pflegt, arbeitete er auch hier. Er stellte sich dem Gericht vor als ein Mann von guter Gesinnung, der ein harmonisches Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern herzustellen suche und deshalb von der Sozialdemokratie mit Verleumdungen und anderen verwerflichen Mitteln verfolgt werde. Der Vorsitzende mußte die lange Rede des Klägers mehrmals mit der Aufforderung unterbrechen, bei der Sache zu bleiben. Zum Schluß suchte Lebius dadurch beim Gericht Stimmung zu machen, daß er die Nationalsozialen, zu denen der Beklagte gehört, als verkappte Sozialdemokraten bezeichnete. Ob diese Stimmungsmache auf die Richter gewirkt hat, kann man natürlich nicht wissen. Das Urteil aber lautete so, wie Lebius es wünschte.

Das Gericht verwarf die Berufung auf Kosten des Angeklagten. In der Urteilsbegründung sagte der Vorsitzende unter anderem: Der Angeklagte habe zum Ausdruck bringen wollen, daß der Kläger ein Mann von minderwertiger moralischer Qualität sei. Das sei eine Beleidigung, die unter § 186 falle. Der Wahrheitsbeweis sei aber nur so weit zulässig, als es sich um **gerichtliche** Feststellungen über die Qualität des Klägers handele. Ueber die im Urteil gegen Wermuth enthaltene Bemerkung sowie über das Urteil im Prozeß Gerlach hätten beide Parteien übereinstimmende Angaben gemacht, deshalb brauche hierüber kein

Beweis erhoben werden. Auf diese beiden Urteile stütze sich die Ansicht des Angeklagten über die Person des Klägers. Was in diesen beiden Prozessen festgestellt sei, berechtige den Angeklagten nicht, zu sagen, der Kläger sei ein Mann von minderwertiger Qualität. Wenn in einem Einzelfalle festgestellt sei, daß jemand nicht einwandfrei gehandelt habe, so dürfe ihm noch nicht vorgeworfen werden, daß er moralisch minderwertig sei.

Die beliebte Beschränkung des Wahrheitsbeweises ist eine auffallend starke Beschränkung berechtigter Kritik.

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 26. Jahrgang, Nr. 251, 27.10.1909, S. (2).
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018